

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1765

betreffend Stadtplanung: Bebauungsplan Zugerberg und Änderungen Zonenplan und Bauordnung; Festsetzung

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2739 vom 31. Mai 2022 (1. Lesung) und Nr. 2739.2 vom 31. Januar 2023 (2. Lesung):

1. Der Bebauungsplan Zugerberg, Plan Nr. 7503, wird festgesetzt.
2. Die Änderungen des Zonenplans, Plan Nr. 7816, werden festgesetzt.
3. Die Änderung der Bauordnung, Anhang 4, wird festgesetzt.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
6. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
7. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 11. April 2023



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Roman Burkard
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Moos
Stv. Stadtschreiber

Referendumsfrist: 15. Mai 2023